

## Verfügung zu Eg 5-G-01/04-001

Landesamt für Geologie und Bergbau - Abteilung Bergbau,  
Markenbildchenweg 20, 56068 Koblenz

1.)

**PANNONIAN Internationl LTD**

**Herrn Bruno Gerstenfeld**

**Osterbachweg 25**

**Abteilung Bergbau**

**34125 Kassel**

**Bearbeiter: OBR Woitschützke**

| Unser Zeichen            | Ihr Schreiben / Ihr Zeichen | e-mail   | Durchwahl | Datum      |
|--------------------------|-----------------------------|--|-----------|------------|
| Eg 5-G-01/04-001<br>W/Lu |                             | <a href="mailto:stefan.woitschuetzke@lgb-rlp.de">stefan.woitschuetzke@lgb-rlp.de</a> | -23       | 19.07.2005 |

### **Hauptbetriebsplanzulassung für die Durchführung der Gasbohrung Glantal 1 im Feld „Neues Bergland“ der Pannonian International LTD**

#### **I. Entscheidung**

1. Die Nebenbestimmung Ziffer 2.1 der o. a. Zulassung vom 28.10.2004 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:  
  
„Die Nutzung sowie der Ausbau der gemeindeeigenen Wege und Straßen bedürfen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Theisbergstegen.“
2. Bei der Durchführung der Bohrung ist zu gewährleisten, dass an den nächstgelegenen Wohnhäusern die geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschritten werden.
3. Bei Überschreitung der IRW sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Hinsichtlich einer späteren Nutzung der Lagerstätte ist zu berücksichtigen, dass sich ca. 90 m westlich des Bohrstandortes Glantal 1 ein durch einen rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplan ausgewiesenes Baugebiet befindet.

---

**Postadresse:**  
Postfach 20 02 41  
56002 Koblenz  
[www.lgb-rlp.de](http://www.lgb-rlp.de)

**Hausadresse:**  
Emy-Roeder-Str. 5  
55129 Mainz  
Telefon: 0 61 31 / 92 54 - 0  
Telefax: 0 61 31 / 92 54 - 123

**Hausadresse Abt. Bergbau:**  
Markenbildchenweg 20  
56068 Koblenz  
Telefon: 02 61 / 3 04 15 - 0  
Telefax: 02 61 / 3 04 15 - 16

## II. Hinweise

1. Gemäß § 56 Abs. 1 BBergG können Auflagen nachträglich in die Zulassung aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
2. Gemäß § 61 Abs. 2 BBergG besteht die Pflicht, den Betriebsplan und seine Zulassung den verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu bringen.
3. Die allgemeine Anordnungsbefugnis nach § 71 bleibt von dieser Zulassung unberührt.
4. Diese Zulassung berührt nicht die Rechte Dritter und ersetzt nicht Verwaltungsakte, die nach anderen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

## III. Begründung

Entgegen der Hauptbetriebsplanzulassung vom 28.10.2004 befindet sich das geplante Bohrvorhaben Glantal 1 nicht im Gebiet der Ortsgemeinde Matzenbach und der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler sondern innerhalb der Ortsgemeinde Theisbergstegen und der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel.

Aufgrund der in der Nähe befindlichen Wohnhäuser sind besondere Anforderungen an den Lärmimmissionsschutz erforderlich. Dieses ist der Antragstellerin auch bereits aus der Hauptbetriebsplanzulassung 1998 bekannt.

Wegen dem in 90 m befindlichen Baugebietes sind die für eine spätere Nutzung der ggf. angetroffenen Bodenschätze entsprechenden Maßnahmen vorzusehen.

## IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Markenbildchenweg 20 in 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

In Vertretung

Woitschützke  
Oberbergrat **2.) bes. Blatt**

- 2.) Büro: a) Auf Reinschrift von 1.) Dienstsiegel setzen; vollziehen lassen.  
b) Empfangsbekanntnis geht mit 1.)

**3.) W.v. am 30.07.2005**

Koblenz, 19.07.2005  
LGB RLP  
i.V.

Woitschütze  
Oberbergrat